

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Frau Theresia Haider, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 3,
2. Frau Christine Hackl, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 4,
3. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-N-7933/11

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Große Felsgruppe und Blockmeer südöstlich von Kleinpertenschlag;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die große Felsgruppe auf Parz. Nr. 216/2 und die Felsbildungen in Form von Blockmeeren auf den Parz. Nr. 213/1 und 216/1, alle KG. Kleinpertenschlag, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar der östliche Teil der Parz. Nr. 231, KG. Kleinpertenschlag, entlang der Parz. Nr. 213/1 und 216/2 bis 20 m ab der westlichen Grenze dieser beiden Grundstücke, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich der Parz. Nr. 213/1, 216/1 und 216/2 die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gestattet. Im Bereich des Blockmeeres auf Parz. Nr. 216/1 wird weiters die Entfernung von kleinen Felsen, die das Gelände um nicht mehr als 20 cm überragen, gestattet, wobei derartige Maßnahmen aber nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen, oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Da die betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinde Pertenschlag-Melon und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht haben, war im Hinblick auf das sonstige Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder von Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines

Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

4. Herrn Friedrich und Frau Johanna Spiegl, 3633 Kleinpertenschlag Nr.4
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
6. das NÖ GBA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stübenhut

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

GZ. IX-N-7933/10

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 25. Juli 1979

Verhandlungsleiter: Rechn. Ass. Anton Weinpolter

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pecher, Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Schriftführerin: VB Regina Höbarth

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter

Frau Theresia Haider, Kleinpertenschlag Nr. 3

Herr Friedrich Spiegl, Kleinpertenschlag Nr. 44, auch für seine Gattin Johanna

Frau Christine Hackl, Kleinpertenschlag Nr. 4

für die Bezirksbauernkammer Groß Gerungs: Obmann Franz Schulmeister

Die Verhandlung wird um 12.30 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung: Blockmeer südöstlich von Kleinpertenschlag - Erklärung zum Naturdenkmal

Der Lokalaugenschein hat folgendes ergeben:

Auf Parz. Nr. 216/2 befindet sich eine große Felsgruppe mit einer über 10 m hohen Wandbildung gegen Süden. Daran schließen sich im Norden auf Parz. Nr. 213/1 mehrere große Felsen an und im Bereich der Parz. Nr. 216/1 und 223 im Süden Felsbildungen in Form von Blockmeeren. Diese greifen auch im Westen und Osten über die Grundgrenzen auf den Nachbarparzellen aus.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Die beschriebenen Felsbildungen sind für den Landschaftsraum sehr typisch und mit Sicherheit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes einzustufen.

Der ursprünglich gestellte Antrag auf Unterschutzstellung und mitgeschützte Umgebung wird allerdings auf Grund des heutigen Lokalausweises wie folgt eingeschränkt:

Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal: Die Felsbildungen auf den Parz. Nr. 213/1, 216/1 und 216/2. Die mitgeschützte Umgebung betrifft einen Grundstreifen von etwa 20 m Breite im Westen, also auf Parz. Nr. 231, und zwar im Bereich nördlich der Parz. Nr. 216/1.

Der Antrag auf Unterschutzstellung der Felsbildungen auf Parz. Nr. 223, einen Teil der Parz. Nr. 210 und die mitgeschützte Umgebung auf Parz. Nr. 231 südlich der Parz. Nr. 216/2 wird nicht weiter aufrechterhalten.

Hinsichtlich der Felsbildungen auf Parz. Nr. 216/1 erscheint es ohne Beeinträchtigung der Gesamtwirkung vertretbar, daß Felsen, die das Gelände nur etwa 10 bis 20 cm überragen, entfernt werden. Diese Maßnahmen müßten allerdings im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geschehen.

Als zugelassene Nutzung wäre sowohl im Bereich des Naturdenkmals als auch der mitgeschützten Umgebung die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, doch ohne Felssprengungen und Niveauänderungen, vorzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal im vorstehend beschriebenen Ausmaß ist daher sicherlich vertretbar.

Erklärungen:

Frau Theresia Haider stimmt als Eigentümerin der Parz. Nr. 213/1, 216/1 und 216/2, der Unterschutzstellung im beantragten Ausmaß des vorstehenden Gutachtens zu, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß der Entfernung kleinerer Felsbildungen keine Widerstände entgegengesetzt werden.

Frau Christine Hackl als Eigentümerin der Parz. Nr. 231 stimmt der Inanspruchnahme eines Teilstückes ihrer Parz. Nr. 231 für die mitgeschützte Umgebung (betroffen ist praktisch nur eine Felsengruppe, die über die Grundgrenze von Grundstück

Haider herübertagt) zu.

Herr Bürgermeister Kropfreiter erklärt namens der Gemeinde Pertenschlag-Melon, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmal-erklärung dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Herr Friedrich Spiegl hat die Verhandlung vorzeitig verlassen, da sein Grundstück nicht mehr im jetzigen Antrag aufscheint.

Die Bezirksbauernkammer stimmt dem Antrag auf Naturdenkmal-erklärung und Einbeziehung einer mitgeschützten Umgebung zu.

Die Verhandlungsteilnehmer wurden über die Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz in Kenntnis gesetzt.

Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 13.30 Uhr geschlossen.

V. g. g.

Dipl. Ing. Pescher e. h.
Haider Ther sia e. h.
Hackl Christine e. h.
Höbarth e. h.

Kropfreiter Gottfried e. h.
Schulmeister e. h.
Weinpolter Anton e. h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

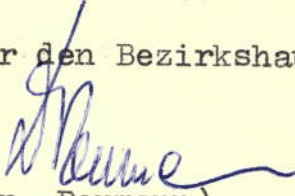
Schickel

IX-N-7933/11

19. Oktober 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)